

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Waffenmechaniker/-in

BGBl. II Nr. 266/1977 1. Juni 1977

THEORETISCHE PRÜFUNG

(entfällt bei positivem Abschluss der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule)

Fachrechnen

Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Längen- und Flächenberechnung,
- b) Volums- und Gewichtsberechnung,
- c) Festigkeitsberechnung (Zug, Druck, Biegung, Abscherung),
- d) Berechnungen aus dem Gebiet der Innenballistik,
- e) Berechnungen aus der Schießtechnik.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachkunde

Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Mess- und Prüfverfahren,
- c) Werkzeuge und Maschinen,
- d) Geschosse,
- e) Grundbegriffe der Ballistik und Waffenlehre.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Herstellung der Fertigungszeichnung eines einfachen Waffenteils nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 105 Minuten zu beenden.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit hat die Anfertigung einer Arbeit, bestehend aus mehreren Teilen nach Angabe zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) Messen, Anreißen, Feilen, Bohren,
- b) Gewindeschneiden von Hand, Hartlöten,

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Waffenmechaniker/-in

BGBl. II Nr. 266/1977 1. Juni 1977

- c) einfache Dreh- oder Fräsarbeiten,
- d) Zusammenbauen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfarbeit ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Kriterien für die Bewertung:

- a) Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
- b) Winkeligkeit und Ebenheit,
- c) Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit,
- d) richtiger Zusammenbau.

Fachgespräch

Die Prüfung im Gegenstand Fachgespräch ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand Fachgespräch soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

Wenn mehr als drei Prüfungsgegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen; andernfalls ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

Ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken, hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlussprüfung zu liegen hat. Ansonsten darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlussprüfung liegen.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Büchsenmacher/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Waffenmechaniker/-in abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Waffenmechaniker/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß. Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.